

Wittgensteiner Zeitung

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag u. kostet vierteljährlich in der Expedition 1 Mark, durch die Post bezogen 1 M. 15 Pf.

Mit der Gratis-Beilage:

„Illustriertes Familienblatt.“

Schriftleitung, Druck und Verlag von Ernst Schmidt jr., Hofbuchdruckerei, Saasfee.

Inserate werden die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet, Wiederholungen mit entsprechendem Rabatt.

Nr. 97.

Kernspruch-Anschluß Nr. 79.

Saasfee, Samstag den 4. Dezember 1915.

40. Jahrgang.

Amtliches.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Wittgenstein aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Amtsstuhl, an den Wochentagen, vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 81 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissenlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verhöhnung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Beschränkung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltene Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuerklärungen werden von heute ab in meinem Amtsstuhl und denjenigen der Bürgermeister und Amtmänner des Veranlagungsbezirks auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Verlebung, den 1. Dezember 1915.
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission von Hartmann-Krey.

Viehseuchenzepidemiologische Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf

Ein Staatsgeheimnis.

Erzählung von Julius Koge.

(Fortsetzung.)

Das Geschrei des Unglücklichen hatte Kurt aus seinem Schlummer erweckt. Es hatte dasselbe aber auch, verbunden mit den erklärenden Worten des Arztes, in Stolpen ein Grauen erregt, welches ihn bei dem Gedanken erbeben ließ, daß er seinen Sohn wehrlos dieser rohen Gewalt überliefert.

Nach war es Zeit, das Verbrechen unausgeführt zu lassen, es hätte nichts Günstigeres für Kurt geschehen können, insofern die Stimmung des Geheimrats zur Geltung kam, aber auch nichts Ungünstigeres in Bezug auf die Gefühle Kurts.

Der Kranke wachte, an welchem Orte er sich befand, der Arzt hatte ihn bedroht, und er sah jetzt seinen Vater eintreten, der ihn hierher gebracht, hierher, wo auf einen Winkel des Arztes die Zwangsjacke den Trost bändigte!

„Mein Sohn!“ rief Stolpen erschüttert, aber Kurt hielt das Gefühl der Teilnahme für erheuchelt.

„Ich habe keinen Vater,“ erwiderte er, „ich fordere meine Freiheit, aber ich vergesse es auch, daß ich einen Vater gehabt, und fordere den vor Gericht, der mich hierher gebracht.“

Die Worte des Widerwillens, der Empörung, des Abscheues, mit der Kurt die dargebotene Hand des Vaters zurückwies, war fast noch verletzender, als das harte Wort. Der Ausdruck sanfterer Gefühle war im Antlitz des Geheimrats wie versteinert, sein Blick erhielt etwas Steingesches, sein Antlitz färbte sich purpurn.

„Er ist wirklich sehr krank!“ sagte Stolpen, sich zum Arzt wendend.

„Herr v. Stolpen, Ihr Herr Vater kommt in besserer Verfassung,“ nahm Kleber das Wort. „Ein Jeder meint es hier gut mit Ihnen. Es soll Alles geschehen, was Sie wünschen. Wer führt Ihre Freiheit? Daß Sie schwer

Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-B. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Die Maul- und Klauenseuche herrscht z. Zt. in den Gehöften der Landwirte: 1. Ludwig Wirtelbach in Wulfsburg, Gemeinde Schameber, 2. Frädel in Wulfsburg, Gemeinde Schameber, 3. Max Gungenhäuser, Handelsmann in Saasfee, 4. Heinrich Göse in Weidenhausen, 5. Christian Schlabach in Weidenhausen.

I. Sperrbezirk.

Den Sperrbezirk bilden alle zur Gemeinde Schameber gehörenden Gehöfte von Weimstruth, ferner die ganze Ortschaft Weidenhausen mit sämtlichen Gehöften an der Straße Weidenhausen-Weimstruth-Wulfsburg, endlich das verseuchte Gehöft des Max Gungenhäuser zu Saasfee.

Für diese Sperrbezirke gelten folgende Bestimmungen: § 1. 1. An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Vieberkännergewässern verboten.“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. 1. Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a. Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Weide einzufriedigen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Ausführung der Sperre entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, andernfalls ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 V. A. V. G. — Viehseuchenzepidemiologische Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standort) geschlachtet worden ist. (Notzuschlachtung).

b. Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einfuhr außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

c. Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d. Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.

e. Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist verboten.

f. Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen

verwundet worden sind, ist doch nicht unsere Schuld, und daß ein Kranker das Bett hüten muß, ist doch keine Gefangenenschaft!“

„Ich fordere in meine Wohnung oder in ein anderes Krankenhaus gebracht zu werden,“ sagte Kurt, die Worte des Arztes keiner Beachtung würdigend, indem er sich an seinen Vater wandte, „ich gebe Dir mein Ehrenwort, daß ich unter dieser Bedingung den Frevel verzeihen will, der gegen mich verübt worden ist. Ich versichere aber, daß ich, wenn meine Forderung nicht sofort erfüllt wird, ohne Rücksicht auf Dich die Klage wegen gewalttätiger und widerrechtlicher Freiheitsentziehung dem Staatsanwalt übergebe, sobald ich es vermag, und daß mich keine Drohung, keine Brutalität einschüchtern wird: Ihr könnt mich ermorden, aber nicht meinen Willen beugen!“

„Glender!“ fuhr Stolpen auf, aber der Arzt hat ihn, sich zu mahigen.

„Der Kranke macht Anspruch auf Nachsicht,“ sagte er, „diese düsteren Gedanken müssen Ihre Teilnahme, nicht Ihren Zorn erwecken. Das sind Fieberphantasien, Ihr Herr Sohn weiß nicht, was er spricht.“

„Ich weiß es,“ rief Kurt, schäumend vor Empörung, „und ich werde es nicht vergessen, daß ich Sie gewarnt, daß ich die Untersuchung eines anderen Arztes gefordert. Ich werde Sie vor Gericht daran erinnern, daß ich Ihnen gesagt habe, was das Gesetz gebietet.“

„Sie erregen sich ganz unnütz! Ich werde so viele Ärzte zur Untersuchung holen lassen, als Sie wünschen, aber Jeder wird Ihnen sagen, daß man Kranke im Mundfieber nicht ohne Gefahr transportiert. Es ist ein Phantasiegebilde, eine fixe Idee von Ihnen, daß Sie Ihre Freiheit beschränkt wahren, Sie können tun, was Sie wollen, Ihre Wünsche sollen erfüllt werden, wenn es irgend angeht, unterdrücken Sie also einen Argwohn, der Ihr Blut in Wallung setzt.“

„Ich wünsche den Sekretär Holm zu sprechen, ich bitte, daß derselbe gerufen wird.“

und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 Anlage A zu V. A. V. G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g. Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und Art des Transportes Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände, müssen, soweit sie mit den Kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren. (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 a) V. A. V. G.

i. Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

k. Von gefallenem Seuchentranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterlippe samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 V. A. V. G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuung mit gepulvertem frisch gelbem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den in § 154 Abs. 1 a V. A. V. G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Versammlungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlachtdesinfektion (§ 175 V. A. V. G.) verboten.

6. Auf den an dem Seuchengehöfte vorbeiführenden Straßen kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

§ 3. Für den Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

Stolpen wollte eine heftige Antwort geben, aber Kleber winkte ihm.

„Es ist Ihnen zwar nicht zuträglich, Besuche zu empfangen,“ sagte er, „aber ich werde Ihren Wunsch erfüllen, um Ihrem Argwohn zu begegnen und Sie zu beruhigen.“

Der Arzt führte den Geheimrat, dem es nicht möglich war, seine Leidenschaft zu verbergen, aus dem Gemach.

„Man muß den Kranken mit Versprechungen trösten,“ flüsterte er. „Wenn man ihn dadurch mürbe macht, daß man seine Geduld immer länger auf die Probe stellt, wenn man die Zweifel nährt, ihm keine Gewißheit gibt, so erreicht man dadurch sicherer das Ziel, als durch Drohungen. Sie vergessen, daß er ein Kranker ist, mit dem man Rücksicht haben soll, den man schonen muß.“

Es lag etwas so Perfides in dieser heuchlerischen Sprache, daß der Geheimrat selbst in seiner Erbitterung gegen Kurt ein Grauen vor dem Manne empfand, der seinen Willen durchsetzen sollte; der Gewalttätige mag von heimtückischen Schleichwegen nichts wissen.

„Ich wollte, Groß-Horst hätte ihm den Schädel gespalten,“ murmelte Stolpen, „ich hätte das leichter ertragen. Aber er selbst will ja nicht besser.“

Kleber mochte erraten, was in dem alten Herrn vorging, klang es doch fast aus diesen Worten, als könne Stolpen es bereuen, daß er den Sohn in seine Gewalt gegeben.

„Herr Geheimrat,“ sagte er so laut, als wünsche er, daß der im Korridor beschäftigte Aufseher jedes Wort höre, „ich stimme Ihnen gern bei, der Tod ist wohl minder schrecklich, als der Wahnsinn, aber geben wir die Hoffnung nicht auf, daß es bei Ihrem Herrn Sohn nicht zum Schlimmsten kommt.“

(Fortsetzung folgt.)

- a. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Hündinnen die feste Anheftung des Halsbandes zu erachten. Die Verwendung von Hunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.
- b. Schlächtern, Viehflächern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Kleinvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c. Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorschriften ausgeführt werden.
- d. Die Einfuhr von Kleinvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchführen von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchführen von Kleinvieh ist das Durchführen mit Wiederkaufgepönnen gleichzustellen. Die Einfuhr von Kleinvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Kleinvieh zu Fuß oder Zugzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig. Im Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Kleinvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- e. Die Ver- und Entladung von Kleinvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von dem Regierungs-Präsidenten zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

- § 4. 1. Im Seuchengehöfte wird verboten:
 - a. Die Abhaltung von Kleinviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehställen, sowie der Auktions- und Kleinviehauktionen auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
 - b. Der Handel mit Kleinvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeinbezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufführen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
 - c. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Kleinvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
 - d. Die Abhaltung von öffentlichen Tierzuchten mit Kleinvieh.
 - e. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 V. A. V. G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe in denen Kleinvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchschädel benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) Anlage A. zu V. A. V. G.
2. Ausnahmen von den Verböten des Absatzes 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind durch die Amtmänner bezw. Bürgermeister an mich zu richten.

III. Desinfektion.

- § 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken

oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchengehöfte untergebracht waren, vorzunehmen. Der beauftragte Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden,
 - a) wenn es sich nur um die Anstreichung verdächtigten Kleinviehs in seuchengehöften handelt;
 - b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Anstreichung verdächtigten Kleinviehs gedient hat, sofern dies nach Ablauf der in § 176 unter b. V. A. V. G. angegebenen Frist seuchengehöftsfrei befunden worden ist.

III. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

- § 6. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn
 - a) sämtliches Kleinvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
 - b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigten Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
 - c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beauftragten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

IV. Schlussbestimmung.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

V. Strafbestimmungen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 74 bis 77 einschlägig des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519 ff.) bestraft.

Berleburg, den 29. November 1915.

Der Landrat: von Hartmann-Krey.

Bekanntmachung.

Um es zu ermöglichen, im Felde stehenden Angehörigen Gebäck zu senden, für dessen Kauf keine Brotmarken nötig sind, habe ich einen bestimmten Posten Mehl bereitgestellt, welcher einzelnen Bäckern zur Anfertigung von Spekulatius, Zwieback u. dergleichen übergeben werden soll. Der Versand des Gebäcks erfolgt nicht durch die Käufer, sondern durch die Bäder oder die Frauenvereine, Jungfrauenvereine. Es wird sich also empfehlen, wenn in jeder Gemeinde diese Vereine sich dieser Arbeit annehmen. Sie können einen Bader veranlassen, sich durch das Landratsamt einen Mehlbezugschein auf brotmartensfreies Mehl zu beschaffen und ihnen das bereitgestellte Gebäck loszuverkauften. Die Vereine übernehmen den Weiterverkauf, Einpackung und den Versand.

Berleburg, den 30. November 1915.

Der Landrat: von Hartmann-Krey.

Es wird hierdurch zur Kenntnis der Interessenten gebracht, daß der Bezugsschein der „Landwirtschaftlichen Zeitung“ sich von 2,48 Mk. auf 1,48 Mk. pro Jahr ermäßigt, wenn die Bestellung durch den Bandw. Kreisverein erfolgt.

Bestellungen für 1916 sind unter Einbindung des Geldes bis zum 5. Dezember an den Vereinssekretär Herrn Hilgmann hierher zu richten. Jeder Besteller erhält so die Zeitung durch die Post in sein Haus, genau so, als wenn er sie selbst bei der Post bestellt hätte. Ohne Bestellgeld beträgt der Bezugspreis 1 Mark.

Berleburg, den 18. November 1915.

Der Vorsitzende des Bandw. Kreisvereins: von Hartmann-Krey.

Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 743). Vom 18. November 1915.

Auf Grund der §§ 3, 4 und 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

1. Das Stroh, das gemäß § 3 der Verordnung zu überlassen ist, ist so zu verladen, daß es während der Beförderung gegen Rasse geschützt ist.

2. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung hat der zur Ueberlassung Verpflichtete durch die Ortspolizeibehörde bescheinigen zu lassen, in welchem Zustand sich das Stroh im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befindet. Die Bescheinigung hat er unverzüglich der Bezugsbeförderung der deutschen Landwirte, Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Berlin W 9, Potsdamerstr. 36 zu übersenden.

3. Für den Kleinverkauf von Stroh wird eine Ausnahme von den §§ 2 bis 6, 9 für den Kleinverkauf von Häcksel eine Ausnahme von § 10 der Verordnung bewilligt. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 15 Doppelcentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Strohs oder Häcksel bis zum Verbrauchsorte die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Die Anordnung tritt am 19. November in Kraft.

Berlin, den 18. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, gez. Delbrück.

Veröffentlicht.

Berleburg, den 27. November 1915.

Der Landrat: von Hartmann-Krey.

Die Zerschmetterung Serbiens.

Das geschichtlich bedeutsame Schauspiel des serbischen Zusammenbruchs, das sich seit zwei Wochen auf dem Weltkriegstheater abrollte, hat noch zu seinem Schlusse eine wohl kaum erwartete dramatische Steigerung erfahren. Nachdem die großen Operationen nach militärischer Auffassung als abgeschlossen gelten durften, ist noch zu Ende ein großer Schlag erfolgt, ein glänzender Erfolg zu verzeichnen. Bei den Verfolgungskämpfen ist es den mit beispiellosem Eifer vordringenden Bulgaren geglückt, die letzten Reste der fliehenden serbischen Hauptarmee, die nur noch eine „umherirrende Masse“ war, abzufangen. Mit Prizren, dem letzten serbischen Luftstützpunkt, fielen den Verfolgern 16—17 000 Gefangene in die Hände, deren Zahl sich zudem unauflöslieh steigert. Unabsehbares Kriegsmaterial ist erbeutet worden, nicht nur in Prizren, sondern auch auf allen Straßen, die der fluchtartige serbische Rückzug nahm. Damit ist das Werk der Zerschmetterung Serbiens besiegelt. Diese Folgerung hat auch der König des unglücklichen Serbenvolkes ziehen müssen. Nachdem das Verhängnis über ihn hereingebrochen war, ist König Peter „mit unbekanntem Ziel, ohne Begleitung“, wie der bulgarische Generalstab lakonisch meldet, „davongekommen“. Mit ihm der Konful desjenigen Landes, dessen ständige Geheeren den serbischen Großbewegungen begünstigten, der Land und Volk nun zum Abgrund und zum Verderben geführt hat. Als „König ohne Land“ kehrt Peter Karageorgievich in die Fremde zurück, aus der er vor 12 Jahren gekommen war, um den durch Königsmord besudelten Thron Serbiens zu besteigen.

Neues vom Tage.

Die amtlichen Tagesberichte.

WTB. Großes Hauptquartier, 30. November.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Gefechtsstätigkeit blieb auf Artillerie-, Wurmminen- und Minenlampf an verschiedenen Stellen der Front beschränkt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Ein deutsches Flugzeug-Geschwader griff die Anlagen von Sachowitschi (südöstlich von Baranowitschi) an.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Bei Rudnik (südwestlich von Mitrovica) wurden feindliche Kräfte von Teilen der Armee des Generals v. Kövess zurückgeworfen. Hier und westlich der Sitnica von Truppen der Armee des Generals v. Gallwitz wurden zusammen etwa 1000 Gefangene gemacht.

Bulgarische Kräfte haben am 28. November Prizren genommen. Sie brachten über 3000 Gefangene und 8 Geschütze ein.

Oberste Heeresleitung.

Der Rest der serbischen Armee gefangen!

König Peter auf der Flucht. — 17 000 Gefangene.

WTB. Sofia, 1. Dez. (Bulgarischer Generalstabsbericht vom 29. Nov.) Gestern haben unsere Truppen nach kurzem Kampfe von entscheidender Bedeutung die Stadt Prizren genommen. 16 000 bis 17 000 Gefangene wurden gemacht, 50 Feldgeschütze und etwa 20 000 Gewehre, 148 Automobile und eine Menge Kriegsmaterial erbeutet. Die Zahl der Gefangenen wächst unaufhörlich. König Peter und der russische Konful Fürst Trubekoi ist am 28. November nachmittags ohne Begleitung mit unbekanntem Ziel davongekommen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Schlacht von Prizren, wo wir die letzten Kräfte der serbischen Armee-

Zeit-Betrachtungen.

S. Die ersten Christbäume erinnern daran, daß wir uns mehr und mehr dem Weihnachtsfest nähern. Wie anders als in Friedenszeiten wirkt das Zeichen dieses Festes, das wir jetzt zum zweitenmal unter dem Einwirken des Weltkrieges feiern werden, auf uns ein! Der Krieg, dieser mächtige Umformer und Umgestalter, hat auch dem Christfest eine andere Färbung gegeben. Das Fest der Kinder ist zugleich ein Fest der Krieger geworden; denn ihnen gilt heute mit in erster Linie die Fürsorge der spendenden Liebe. Für alle Daheimgebliebenen ist es eine Herzenssache, unseren wackeren Streikern ein Christfest-Angebinde ins Feld zu senden. Vom Weihnachten 1914 wissen wir, mit welchen Frohlocken draußen die Zusendungen in Empfang genommen wurden, welchen Willkommen es für die hochgetriebenen Wagen mit Weihnachtspaketen gab. Das soll sich in diesem Jahre mit verdoppelter Kraft wiederholen, und wenn unsere wackeren Soldaten draußen Weihnacht halten, dann sollen sie in Freuden sagen können, daß Weihnachtszeit ist. Auch das „Wittgensteiner Christkind“ wird dieses Jahr nicht zurückstehen und seine Gaben in die Schützengräben schicken.

Ist auch die ganze Welt vom Krieg umfungen, das Wort der Weihnachtsbotschaft vom „Frieden auf Erden“ soll für uns doch seine Geltung haben. Hinter den Schützengräben liegen sicher geborgen die Hunderttausende von deutschen Heimstätten mit ihrem Kinderjubiläum, in welchen die Freude und der Friede herrschen. Die heranwachsende Generation, deren Ernährer im Felde stehen, versteht nicht immer, den Ernst der Zeit zu würdigen. Die kleinen Jungen und Mädchen haben beim Kriegsanfang den Feldzug oft halb als Scherz genommen, bis ihnen in den bald anderthalb Jahren, als der Vater und andere Verwandte ins Feld mußten, die Erkenntnis vom furchtbaren Ernst der heutigen Lage aufwuchs. Trotzdem werden sie auf den Besuch des Christkinds auch in dieser Sturmumtobten Zeit nicht verzichten wollen. Wenn die Weihnachtsgabe nach der Zeiten Entwicklung auch beschränkt werden muß, sie braucht doch nicht ganz auszufallen, die Millionen Kinder, die unsere Zukunft darstellen, sollen nicht enttäuscht werden. Darum ist die Opferwilligkeit für die Weihnachtszeit noch gebieterisch erhöht werden, und vor allen Dingen hat sich die Mutter-

liebe schon tausendfach jetzt von neuem auf das Fest gerichtet, wie auch die Wohltätigkeit der armen Kinder geduldet wird.

Außer den Weihnachts-Giebesgaben, die hoffentlich in recht großer Zahl nach den Kriegsschauplätzen wandern, werden wohl auch zahlreiche Weihnachtspostkarten ins Feld verschickt werden. Da interessiert es vielleicht, daran zu erinnern, daß die dazu meist verwandte Bildpostkarte, gemeinhin Ansichtspostkarte genannt, ein Kind des Krieges ist. Vorausgesetzt sei, daß die Postkarte überhaupt am 30. November auf das fünfzigjährige Jubiläum ihres Bestehens zurückblicken kann. An diesem Tage wird ein halbes Jahrhundert verfloßen sein, seit der Gedanke, die heute so viel benutzte Postkarte zu schaffen, zum ersten Male in greifbarer Form an die Öffentlichkeit trat. An diesem Tage des Jahres 1865 war es, wo der später so berühmte gewordene erste Staatssekretär des deutschen Reichspostamtes Heinrich Stefan, der damals vortragender Rat im preussischen Generalpostamt zu Berlin war, der Postkonferenz zu Karlsruhe eine Denkschrift überreichte. In dieser Denkschrift wies er darauf hin, daß es sich empfehlen dürfte, anstatt der bisher allgemein üblichen Briefe eine neue Art von postalischem Verkehrsmittel zu schaffen, das er „Postblatt“ nannte. Dieses Postblatt war nichts anderes, als die heutige Postkarte. Es war ein offenes, aus härterem Papier hergestelltes Blatt, dessen Vorderseite zur Aufnahme der Adresse und der Marke bestimmt war, während die Rückseite zu Mitteilungen dienen sollte.

Die Postkarte führte sich allerdings im Anfang äußerst schwer ein. Man lebte damals noch in den Ausklängen der Wiederherstellungszeit und legte Wert auf einen „schönen Brief“ mit hübschen Redewendungen und allen möglichen Floskeln. Diese Vorliebe für Neuherlichkeiten ließ es als nicht anständig erscheinen, jemandem auf einem offenen Blatt Papier etwas mitzuteilen. Somit wäre die Postkarte noch geraume Zeit lang wenig benutzt worden, wenn nicht ein äußerer Umstand ihren ungeheuren Wert klar hätte erkennen lassen. Dieser äußere Umstand war der Krieg von 1870/71 und die durch ihn bedingte Notwendigkeit, rasch Mitteilungen vom Feld in die Heimat zu befördern. Da war nun die Postkarte gerade das richtige, und so müssen wir in diesem Kriege den bedeutamen ersten äußeren Anstoß für ihre heutige weite Verbreitung erblicken.

gefangen nahmen, das Ende des Feldzuges gegen Serbien bedeuten.

WTB. Großes Hauptquartier, 1. Dezember.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Westlich von La Bassée richtete eine umfangreiche Sprengung unserer Truppen erheblichen Schaden an der englischen Stellung an.

Ein englisches und ein französisches Flugzeug wurde abgeschossen, die Insassen sind gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

An einzelnen Stellen fanden erfolgreiche Kämpfe mit feindlichen Nachhuttruppen statt. Bei Prizrend nahmen die bulgarischen Truppen 16 000 Serben gefangen und erbeuteten viele Gebirgsgeschütze und sonstiges Kriegsgesetz.

Oberste Heeresleitung.

WTB. Großes Hauptquartier, 2. Dezember.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Außer Artillerie- und Minenkämpfen an verschiedenen Stellen der Front keine besonderen Ereignisse.

Nordwestlich von St. Quentin fiel ein wegen Motorschaden niedergegangener Doppeldecker mit zwei englischen Offizieren in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Die Schilderungen des russischen Tagesberichts vom 29. November über Kämpfe bei Jlyut und Rafimirevi sind frei erfunden.

Bei der Armee des Grafen v. Bothmer wurden vorgehende schwache Abteilungen der Russen von den Vorposten abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Westlich des Tim wurden Boljanic, Plevlje und Jabuka besetzt. Südwestlich von Mitrovica wurden 4000 Gefangene und 2 Geschütze eingebracht.

Oberste Heeresleitung.

Die erste Kriegssitzung des Deutschen Reichstags

in der Winteression am Dienstag war nur von kurzer Dauer, aber bedeutungsvoll ihrem Inhalt nach. Neben dem stellvertretenden Kriegsminister v. Wandel waren die Staatssekretäre der Reichsämtner vollständig erschienen. Präsident Kämpf eröffnete die Sitzung mit einer Begrüßungsansprache, in der er unsere und unserer Verbündeten glänzende Waffenerfolge feierte, betonte, daß wir auch nicht auszuweichen seien, und mit der Erklärung schloß, daß unsere Einigkeit die Bürgschaft des Endsieges sei. Der Antrag auf Zulassung von Geld- statt Gefängnisstrafen bei leichteren Übertretungen des Belagerungszustands-Gesetzes wurde endgültig angenommen. Die Denkschrift über die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Invalidenrente und der Entwurf über die Verbesserung der Reichsbank wurden dem Haushaltsausschuß überwiesen. Schatzsekretär Helfferich begründete den Entwurf über die vorbereitenden Maßnahmen zur Kriegsgewinnsteuer, über deren sittliche und finanzielle Notwendigkeit volle Einigkeit herrsche, und die eine Ehrenpflicht sei. Eine Vorlage werde dem Hause erst im März n. J. zugehen. Der Entwurf ging darauf an den Ausschuß. Nächste Sitzung wahrscheinlich Mitte nächster Woche.

Friedensinterpellation.

Die sozialdemokratische Partei hat eine Interpellation im Reichstage eingebracht, die den Reichskanzler vor die Frage stellt, ob er bereit sei, Auskunft darüber zu geben, unter welchen Bedingungen er geneigt sei, in Friedensverhandlungen einzutreten. Der Reichskanzler wird wahrscheinlich bereit sein, die Interpellation zu beantworten. Ob er aber auch geneigt ist, ein Programm von Friedensbedingungen zu entwickeln, erscheint uns als ausgeschlossen. Friedensverhandlungen sind ein zwei- und mehrseitiges Geschäft, und es nützt nichts, daß der eine Teil Friedensideen entwickelt, wenn der andere Teil noch keine Bereitschaft zeigt, zu verhandeln, gezeigt hat und es vorzieht, auf eine Wendung des Kriegsglücks zu hoffen, die ihm eine bessere militärische Grundlage für Friedensverhandlungen zu verschaffen geeignet wäre. Niemand kann im Zweifel darüber sein, daß diese Hoffnung von den Staatsleutern der feindlichen Mächte trotz aller schweren militärischen und politischen Niederlagen noch immer gehegt und mit allen Künsten der Verschleierung und Entstellung der Wahrheit bei ihren Wählern zu nähren versucht wird.

Vermischte Nachrichten aus Nah und Fern.

Rein Suchenbaderbot zu Weihnachten. Wie die Post. Ztg. von zuständiger Stelle erfährt, wird von dem Erlass eines Suchenbaderbotes zu Weihnachten Abstand genommen werden. Unsere Nachbarn sind so reichlich, daß keine Veranlassung zu irgendwelcher Einschränkung des Suchenbaders vorliegt. Geringe Schwere gegenwärtig Verhandlungen, inwieweit es möglich ist, dem übermäßigen Butter- und Fettgebrauch beim Suchenbader Einhalt zu gebieten.

Siegen, 1. Dez. Die neue Eisenbahnlinie Siegen-Ost nach Haiger-Dillenburg ist heute dem Vollverkehr übergeben worden. Die etwa 36 Kilometer lange Strecke, welche zu fast gleichen Teilen den Kreis Siegen und den Dillkreis berührt, führt den Schienenweg vom Siegerländer nach dem nassauischen Industriegebiet, nach Frankfurt und Süddeutschland, indem sie die Spitze über Vöhringen erhebt, um etwa 22 Kilometer ab.

Geburg, 2. Dez. (Zumpengefährdung.) Durch die Zeitungen geht der Brief eines Landsturmmannes, der sich über den Lebensmittelmangel bitter beklagt. Folgende Stelle dürfte eigentlich den Preiswucherern die Schamröte ins Gesicht treiben: Es ist nicht zu glauben, daß die Hagdier und die Berechnung auch in dieser schweren Zeit sich vorwagt und aus der Not des Volkes Kapital schlägt. Ja, ist das denn möglich in diesem furchtbaren Krieg, wo wir die ungeheuren Leiden und Entbehrungen des Feldzuges tragen, vor Mäße, Kälte und Gefahren uns manchmal nicht zu lassen wissen? Das Blut steigt einem zu Kopf, wenn man denkt, daß hinter der Front Gefinnungslumpen unsere unermesslichen Opfer benutzen, um sich den Geldsack zu füllen und zu bereichern an der Not von Frauen und Kindern. Es ist kaum zu glauben, daß neben dem grenzenlosen Opfermut unseres Volkes sich solch ehrscheu Zumpengefährdung breit machen soll.

Aus Laasphe und Umgegend.

Laasphe, 3. Dez. Dem Unteroffizier im Reg.-Batt.-Inf.-Regt. 116, Fritz Ducharb von hier, wurde die Hoff. Tapferkeitsmedaille verliehen, zu welcher Auszeichnung wir bestens gratulieren.

Katholischer Gottesdienst findet in Laasphe Sonntag vormittag 11½ Uhr statt.

Laasphe, 2. Dez. Zum drittenmal innerhalb kurzer Zeit erklangen gestern nachmittag die Siegesglocken, um Kenntnis zu geben von der vollständigen Vernichtung der serbischen Armee durch unsere tapferen bulgarischen Bundesgenossen. Die Freude über diesen Erfolg geht auch uns Deutschen ebenso nahe, als wenn sie von unseren eigenen Truppen errungen worden wäre. Der blutbesudelte Thron von Belgrad ist zusammengefallen und der Inhaber desselben, der König Peter des Nordstaates Serbien, auf der Flucht. Er kann jetzt seinem belgischen Bundesbruder Gesellschaft leisten und es dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein, bis auch der dritte Verräter an der Deutschen Sache das Kleeblatt voll macht. Der Mord des serbischen Königspaares und des österreichischen Thronfolgers sind gerächt, wenn auch noch nicht in dem Maße, wie es von unseren empörten Zeitgenossen verlangt wird. Die Drahtzieher und verantwortlichen Personen, die diesen schrecklichen Krieg hervorgerufen haben, müßten eigentlich als abschreckendes Beispiel nebeneinander am Galgen baumeln. Aber es ist leider Tatsache, daß sie es verstehen, sich in Sicherheit zu bringen, sobald die Sache anfängt, für sie brenzlich zu werden. Wenn all das Blut, was durch die Schuld eines Grey, Nikolaus, Poincaré, Viktor Emanuel und Albert geflossen ist, an diesen Reuten gerächt werden sollte, so müßte eigentlich noch eine besonders harte Strafe erfunden werden, aber die wir Barbaren noch nicht verfügen. Zunächst mögen sie aber in fortwährender Angst um ihr elendes Leben noch weiter ihr erbärmliches Dasein fristen. Der Tag der Abrechnung wird kommen und hoffentlich nicht zu knapp. Durch die vollständige Niederwerfung Serbiens werden, um mit dem Reichskanzler zu sprechen, wieder große Armeen zu neuen Schlagen bereit und die tapferen Bulgaren werden auch weiterhin dabei sein, die Beschützer des serbischen Nordstaates an unserer Seite zu bekämpfen. Welcher Art die jetzt vorzunehmenden weiteren Schritte sein werden, darüber wird uns die nächste Zukunft belehren. Wir haben alle Ursache, noch wie vor vertrauensvoll in die Zukunft zu blicken. Und wenn wir auch in täglicher Sorge um unsere Lieben leben, so möchte doch wohl keiner den Wunsch haben, daß der Krieg eher zu Ende geht, als bis unsere sämtlichen Feinde vollständig zu Boden geschlagen sind. Und diesem Tage rufen wir, wenn auch langsam, aber sicher immer näher.

Gründetrad, 3. Dez. Die grimmige Kälte von 25 Grad in der Nacht vom 27. zum 28. November hatte auch in der hiesigen Fernsprecheitung Störungen verursacht. So war der Draht der Hauptfernleitung nach Berleburg gerissen und hing auf die Straße herab. Wegen der großen Kälte mußten die Wiederherstellungsarbeiten bis zum Montag ausgesetzt werden, da vorher ein Arbeiten unmöglich gewesen wäre.

In der Woche vom 21. bis 27. November kamen im Kreise Wittgenstein zur Anmeldung: 1 Erkrankungsfall an Diphtherie in Gründetrad, 2 Todesfälle an Tuberkulose (1 in Laasphe, 1 in Berghausen).

Aus den Verlustlisten 390 u. 391.

- Es starb den Heldentod: Friedrich Pöppel, Berghausen. Ehre seinem Andenken.
 - Verwundet:
 - Abol. Otto, Großenbach, schw. verw.
 - Willy. Wied, Gründetrad, l. verw.
 - Adw. Althaus, Raumland, l. verw.
 - Ernst Rothenpieler, Oberndorf, verw.
 - Unteroffizier Chr. Gent, Arfeld, l. verw.
 - Gest. Heinrich Schmidt, Beddelhausen, durch Unfall verlegt bei der Truppe.
 - Unteroffizier August Gent, Arfeld, l. verw.
 - Karl Janson, Sahmshausen, l. verw.
 - Hermann Dreisbach, Arfeld, l. verw.
- Berleburg, den 2. Dezember 1915.
Der Landrat. J. W. Weber, Kreissekretär.

Aufforderung an die Müller und Bäcker.

Es laufen noch beständig Klagen der Selbstversorger ein über schlechtes Verhalten ihres Mehles, obwohl sie sich mit der Behandlung und Pflege des Kornes Mühe gegeben hätten. Die Selbstversorger vermuten in solchen Fällen nicht ohne Berechtigung, daß ihnen in der Mühle oder bei dem Bäcker das Mehl vertauscht worden sei. Tatsächlich liegen auch Fälle vor, in denen der Selbstversorger einerseits, als sein Korn nicht besonders trocken war, daraus gutes Brot erhielt, während er das nächste Mal, als er sein Korn in möglichst besser Beschaffenheit zur Mühle brachte, ganz ungenießbares Brot erhielt. Ich fordere deshalb die Müller und Bäcker auf, das Interesse ihrer Kunden, die ihnen zu verdienen geben, besser zu wahren durch getrenntes Mahlen der ihnen übergebenen Kornmengen und getrenntes Aufbewahren des Mehls, damit doch wenigstens die Selbstversorger, welche sich bei der Behandlung ihres Kornes Mühe gegeben haben, auch den Erfolg ihrer Mühe haben.

Berleburg, den 1. Dezember 1915.
Der Landrat. von Hartmann-Krey.

Ich habe einen

Waggon
Rumänische Mele

unterwegs und bitte Interessenten um prompte Bestellung.

August Achenbach,
Niederlaasphe Mühle.

Wer Freund einer guten Suppe ist, verwende

MAGGI'S Suppen

zu haben bei

Max. Gink, Wittgensteiner Drogerie, Laasphe.

Williges, zuverlässiges

Mädchen

für Hausarbeit (kein Vieh) zu
Neujahr nach Laasphe gesucht.
Von wem? sagt die Geschäfts-
stelle der Wittg. Ztg.

Für unsere Krieger

empfehle:

Als zeitgemäßen Bedarf

Feldbrief-Kartons in allen

Größen.

Briefbogen und Hüllen in

Bläppchen und Kartons, von

einfachster bis zur feinsten

Aufmachung.

Taschen- und Tintenstifte.

Unterhaltungsschriften aller Art.

K. Unverzagt

Buch- und Papierhandlung

Wiedenkopf.

Sarg-
lager

13 Wallstraße 13.

Bei Bedarf halte mich
bestens empfohlen.

Wilhelm Afflerbach,
Laasphe.

Gottesdienste in Laasphe.

2. Advent, 5. Dezember

Vorm. 10 Uhr: P. Bauer.

Nachm. 2 Uhr: Kindergottesdienst.

Nachm. 5 Uhr: P. Adams.

Mit Freude auf Wiedersehen zog er hinaus.
In schülen unter Vaterland und unter Haus.
Auf Wiedersehen! schrieb er in jedem Brief voll Freude.
Nun hat die Freude verwandelt sich in tiefes Leid.
Im Kampf ist er gefallen fürs irdische Vaterland.
Zu Ende ist sein Wallen! Gott nahm ihn bei der Hand.
Sein Engel trug den Müden zur seligen Ewigkeit.
Nun hat er Ruh und Frieden, nach allem Kampf und Streit.
Wir konnten ihn nicht sterben sehen, auch nicht an seinem Grabe stehen.
Nicht eine Blume seinem Hügel weihen, doch soll er unvergessen sein.
Unser Liebling ist nicht mehr, sein Platz in unserm Haus ist leer.
Untröstlich ist der Schmerz, ruhe sanft, du gutes Herz.

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 23. Oktober
bei einem Sturmangriff gegen die feindliche Stellung unser
lieber, unvergesslicher Sohn, herzenguter Bruder, Onkel und
Neffe,

Pionier Friedr. Wied

Reserve-Pionier-Kompagnie 76

im blühenden Alter von 24 Jahren.

In tiefem Schmerz
Gründetrad und J. St. Mainz, 2. Dezember 1915.

Familie Friedrich Wied.

Bekanntmachung,

betr. Selbstversorger.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß viele Mühlen, welche für die Selbstversorgung mahlen, keine zur Lagerung größerer Mengen Mehl geeigneten Räumlichkeiten haben, wird hiermit die Bestimmung in Absatz 2 der Verfügung vom 29. Oktober 1915, wonach das Mehl für den neuen Monat nur in der Zeit nach dem 24. des laufenden Monats von den Mählern herausgegeben werden soll, aufgehoben, so daß die Selbstversorger ihr Mehl sogleich nach Fertigstellung aus der Mühle abholen können.

Berleburg, den 1. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:

von Hartmann-Krey.

Bekanntmachung.

An baldige Abholung der Wertpapiere der zweiten Kriegsanleihe gegen Vorzeigung der erteilten Rechnung wird nochmals erinnert.

Kreisparkasse Laasphe.

Ia. Nähmaschinen



von
**Naumann,
Pfaff,
Wertheim,**
alles nur deutsche Fabrikate,
liefert
Aug. Mittelmann,
Laasphe.
Auf Wunsch Teilzahlungen.

Eine gebrauchte, aber noch gut erhaltene

Nähmaschine wird gesucht.

Von wem, zu erfragen in der Exp. der „Wittgensteiner Zeitung.“

CARBID

solange Vorrat reicht,

per Pfund 35 Pfg.

Mindestabgabe 20 Pfund. Auftritte Bäume zu Selbstkostenpreis. Versand per Nachnahme.
Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Kunz & Grebe, Dillenburg.

Erstklassige

Milch-Zentrifugen

kaufen Sie am besten bei

August Mittelmann, Laasphe.

Auf Wunsch Teilzahlungen.

Liebesgaben

für Inf.-Regt. 80 und Inf.-Regt. 365.

Für die kommende Weihnachtszeit beabsichtigt das Ersatz-Bataillon für die Angehörigen des Infanterie-Regts. Nr. 80 und Inf.-Regts. Nr. 365 eine Liebesgaben-Sammlung zu veranstalten. Allen denjenigen, die sich an dieser Sammlung beteiligen wollen, gibt das 1. Ersatz-Bataillon des Infanterie-Regiments von Gersdorf (Ruh.) Nr. 80 bekannt, daß Gaben für die obengenannten Regimenter bis zum 5. Dezember an das Geschäftszimmer des Bataillons (Wiesbaden, Gersdorffstraße) abgeliefert werden können. Die Gaben werden von dem Ersatz-Bataillon an die zuständige Stelle weitergegeben, von wo aus die Verteilung der Liebesgaben an die obengenannten Regimenter erfolgt.

Als geeignete Geschenke können in erster Linie in Betracht: Rauch-utensilien, wollenes Unterzeug, Taschenuhr, Taschenlampe, Schokolade, Konfekt, dauerhafte Wurst und Fleischwaren. Anstelle von Naturalien werden auch Geldspenden zum Ankauf von Gegenständen angenommen. Diese sind mit entsprechendem Vermerk versehen dem Bataillon gegen Empfangsbescheinigung einzufenden.



Alfa-Separator

wichtigste, notwendigste Maschine für jeden Landwirt!

Sichert
Säure Buttersäure;
feinste Qualität.
Süße Rahmcreme;
bestes Aufzuchtmittel.

Befähigte Alfa-Agentur:

über 1000 Köpfe Preise.
Kriegs- u. Wirtsch.-Bedingungen.

Gustav Benfer, Oberndorf.

Bekanntmachung.

Bäcker und Händler, welche von einer der fünf mit der Mehlausgabe betrauten Mühlen Mehl beziehen, werden im eigenen Interesse ersucht, die leeren Säcke nicht anderweitig zu verkaufen, sondern sie an die liefernden Mühlen zurückzugeben, da überall Sackmangel herrscht.

Berleburg, 30. November 1915.

Der Landrat: von Hartmann-Krey.

Futtermittel

offert auf Anfrage

Louis Ritter Nachfolger, Breidenbach,
Kreis Wiedentopf.

Aufruf!

Trotz der durch den Krieg naturgemäß hervorgerufenen Verteuerung der Lebenshaltung darf unsere Liebestätigkeit nicht aufhören. Vergesst nie, was wir alle hätten ausführen und zahlen müssen, wenn die feindlichen Horden weiter in unser liebes Vaterland eingebrungen wären! Die Unterzeichneten sind in erster Linie als örtliche Sammelstellen des Roten Kreuzes berufen und bitten dringend, angesichts der unerminderten Fortdauer des Krieges im Interesse der Pflege unserer Verwundeten

Geld für das Rote Kreuz

zu spenden.

Außerdem nehmen wir wie bisher Geldspenden für die Hinterbliebenen, für den Roten Halbmond, für das Bulgarische Rote Kreuz und für alle sonstigen Zweige der Kriegsliebestätigkeit gern entgegen. Ferner bitten wir um Ueberendung von haltbaren Nahrungsmitteln (Bauernbrot, Schokolade, Tee, Kaffee), Tabakspfeifen, Tabak, Cigarren und Cigaretten, wollene Strümpfe und Unterhosen u. s. w. Schließlich bitten wir um gut und fest verpackte (Karton oder Leinwand) Weihnachtspakete für die Braven im Felde, die keine Angehörigen mehr haben.

Jeder der drei Unterzeichneten ist bereit, Geld und Gaben aller Art entgegenzunehmen.

Laasphe, im November 1915.

Die örtliche Sammelstelle des Roten Kreuzes.
Fischer. Imgardi. Ottermann.

Offertiere alle Sorten

Hausbrand- und Industrie-Kohlen,

von erstklassigen Bechen, außerdem

**Koks für Zentralheizungen,
Union-Brifetts.**

Friedrich Langenbach, Laasphe.

Bahnstraße 9.

Schützt

die Feldgrauen
durch
die seit 25 Jahren bestbewährten

**Kaiser-Brust-
Caramellen**

mit den 3 Tannen

Millionen

gebrauchen
sie gegen

Husten

Reizten, Verwundungen,
Katarth, schmerzhaft, Hals,
Reizhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen

jeden Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse

von Ärzten und Pri-
vaten verbürgen den sicheren

Erfolg.

Appetitregende,
feinschmeckende Bonbons.

Palet 5 Pfg., Dose 50 Pfg.

Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie bei:

L. Hach, Conditorei, Café,

Laasphe,

U. Schröder, Conditorei,

Laasphe.

Emil Dürsch, Colonial-

warenhandl., Grudtebrück.

Gebr. Pesse, Grudtebrück.

Fritz Beck, Fendingen.

Neue Holländische Vollheringe,

Stück 18 Pfg.

Hollmöpfe,
Bratheringe,
Sardinen u. Sardellen sowie
Fischkonserven in kleineren
Packungen für ins Feld zu
schicken, empfiehlt

Laasphe. Wilh. Hoch.

Für unsere Krieger

empfehle:

Cognac,

Rum,

Arrak,

Liqueure,

Demou Squash,

Citronenbrunnen,

Gimbeerbrunnen,

Bräuselimonadenpulver,

Burkischer,

Kakaowürfel,

Teewürfel,

Kaffeebrunnen,

Säure-Bonbons,

Sonig und Marmeladen,

Fleischkonserven, großer Auswahl

Schokolade,

u.

Wittgensteiner Drogerie
Laasphe.

Trichinenscheine
sind zu haben in der
Buchdruckerei G. Schmidt
Laasphe.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Handelsmannes Max Guntzenhäuser in Laasphe ist erloschen.

Laasphe, den 2. Dez. 1915.

Die Polizeiverwaltung:
J. B. Bollmar.

Bekanntmachung.

Die bei uns auf die

III. Kriegsanleihe

gezeichneten Beträge werden gegen Ausbändigung der ausgefüllten Rechnung bis zum 15. Dezember cr. in den Sparbüchern abgeschrieben.

Kreisparkasse Laasphe.

Bekanntmachung.

Um Zahlung der am 1. Juli cr. fällig gewordenen Zinsen binnen 14 Tagen wird ersucht.

Kreisparkasse Laasphe.

Zuverlässiger Arbeiter

gesucht, der nachts in der Fabrik schlafen muß.

**Joh. Osterrath,
Safmannshausen.**

Tüchtige Erdarbeiter

werden zur Ausführung von Rodungsarbeiten u. gegen hohen Lohn gesucht. Baustelle Forsthaus Diefelwald.

**Herm. Stüder,
Liefbauunternehmer,
Langenau 6. Kreuztal.**

Suche zum baldigen Eintritt
braven

Jungen,

14-16 Jahre alt, der sich zum Hausdiener eignet.

A. Fischer, Jasanerie.

Rasiermesser

von M. 1.20 an bis M. 5.-

Rasierapparate

von M. 3.- an bis M. 15.-

Saarschneid- schneid- schneid-

von M. 3.- an bis M. 10.-

in nur bester Qualität

Versand unter Nachnahme mit

voller Garantie.

Ferd. Kramer,

Wiedentopf, Bachgrundstr. 2

Eigene Kesselschleiferei

mit elektrischem Betriebe.

Reparaturen finden sorgfältige

Erledigung.

Stolz

kaum, au

Wimmern

Gelächter

ward ihm

Die g

als das

macht, ha

geteilt.

v. Stolpe

so konnte

Mann we

leichter te

vornehme

Gand ger

Das g

Vertrauen

schliffe e

Hoffnung

ungeheuer

Bürgerlid

Damen v

Entschlic

Zuge sein

Umstände

Der

und hatte